

## VORLAGE

### VEREINBARUNG über die Benennung einer gemeinsamen/alternativen Rücknahmestelle

abgeschlossen zwischen: \_\_\_\_\_

Firmenbuchnummer: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

als **übertragender Rücknehmer**

und: \_\_\_\_\_

Firmenbuchnummer: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

als **übernehmender Rücknehmer**

1. Beide Vertragsparteien sind im Sinne der Pfandverordnung<sup>1</sup> dazu verpflichtet, befundete Einweggetränkeverpackungen, wenn sie restentleert sind, vom Letztverbraucher gegen Auszahlung des Pfandbetrags zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten in ihrer Rückgabestelle ("Filiale") zurückzunehmen.
2. Der übertragende Rücknehmer kann jedoch die Rücknahmestelle des übernehmenden Rücknehmers als gemeinsame/alternative Rückgabestelle benennen. Die Verkaufsstelle muss eine der beiden folgenden Kriterien erfüllen (**bitte zutreffendes ankreuzen**):
  - sie befindet sich an einem stark frequentierten Ort (z.B. Flughäfen, Bahnhöfe, Einkaufsstrassen, -center) **und** in unmittelbarer Nähe zur Rücknahmestelle des übernehmenden Rücknehmers.
  - es handelt sich um einen Verkaufsautomaten, der sich in unmittelbarer Nähe zur Rücknahmestelle des übernehmenden Rücknehmers befindet.
3. Den übertragenden Rücknehmer trifft nach Abschluss dieser Vereinbarung nicht mehr die Pflicht, Verpackungen gegen Auszahlung des Pfandbetrags zurückzunehmen.
4. Der übernehmende Rücknehmer übernimmt (**während seiner Öffnungszeiten**) alle Rechte und Pflichten des übertragenden Rücknehmers:
  - (i) die Prüfung, ob zurückgegebenen Verpackungen Teil des Einwegpfandsystems sind;
  - (ii) die Auszahlung des Pfandbetrags bzw. Einlösung allfällig ausgegebener Pfandbons;
  - (iii) die Lagerung der zurückgegebenen Verpackungen bis zum Abtransport;
  - (iv) die Handling Fee für die zurückgenommenen Verpackungen<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über das Pfand für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall (BGBl. II Nr. 283/2023).

<sup>2</sup> § 12 Pfandverordnung.

- 
5. Der übertragende Rücknehmer verpflichtet sich, an seinem Standort/Automaten über die Rückgabemöglichkeit zu informieren.
  6. Geheimhaltung: Die Vertragsparteien verpflichten sich, Stillschweigen über die Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen schutzwürdigen Informationen der jeweils anderen Vertragspartei zu bewahren.
  7. Datenschutz: Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten einzuhalten und erforderliche/zweckdienliche Vereinbarungen schriftlich abzuschließen.
  8. Vertragsdauer, Beendigung: Diese Vereinbarung
    - (i) tritt mit firmenmäßiger Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft;
    - (ii) wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen;
    - (iii) kann von jeder Vertragspartei mit einmonatiger Frist zum Monatsende schriftlich gekündigt werden;
    - (iv) kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund jederzeit mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden (z.B. wenn die Tätigkeit als Letztvertreiber eingestellt wird);
    - (v) endet automatisch, wenn eine Vertragspartei den Ort ihrer Verkaufsstelle wechselt, sodass sich die Verkaufsstellen nicht mehr in unmittelbarer Nähe befinden. Jene Vertragspartei hat dies der anderen Vertragspartei rechtzeitig anzuzeigen.
  9. Übertragung von Rechten: Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht abgetreten oder übertragen werden.
  10. Schlussbestimmungen:
    - (i) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
    - (ii) Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendung des internationalen Privatrechts.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

---

[Firmenwortlaut, Firmenbuchnummer,  
Stempel]  
**(der übertragende Rücknehmer)**

---

[Firmenwortlaut, Firmenbuchnummer,  
Stempel]  
**(der übernehmende Rücknehmer)**